Daum: Pflichtangaben auf Webseiten MMR 2020, 643

# Pflichtangaben auf Webseiten

# Das Problem mit Impressums- und Datenschutz-Generatoren

Oliver Daum

Webseitenbetreiber müssen für die Besucher eine Vielzahl von Informationen auf der Webseite veröffentlichen. Die korrekte und vollständige Angabe aller Informationen ist jedoch eine besondere Herausforderung, der selbst Rechtsanwälte und Webagenturen oftmals nicht gewachsen sind. Daher greifen viele Webseitenbetreiber auf sog. Impressums- und Datenschutz-Generatoren zurück. Den Generatoren ist allerdings mit großer Vorsicht zu begegnen. Die Gründe hierfür werden in diesem Praxisbeitrag thematisiert. Dazu wird zunächst ein Überblick zu den Pflichtangaben gegeben, die allgemein auf einer Webseite enthalten sein müssen. Erläutert werden zusätzlich auch die Pflichtangaben von Webseiten von Unternehmern. Auf dieser Grundlage werden anschließend die rechtlichen Probleme der Generatoren erläutert. Zusätzlich finden sich im gesamten Beitrag nützliche Praxistipps für die Umsetzung der einschlägigen Pflichtangaben für Webseiten.

Lesedauer: 19 Minuten

## I. Einleitung

Webseitenbetreiber sind verpflichtet, bestimmte Angaben und Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Vielzahl von Webseiten, insbesondere die von Unternehmern, erfüllen jedoch nicht die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen. Der Grund dafür, dass die korrekte Angabe aller Informationen auf einer Webseite eine Herausforderung ist, liegt in den bis zu acht verschiedenen Regelwerken, die zu beachten sind. Erschwerend zu dieser Gemengelage kommt hinzu, dass Tatbestände der einschlägigen Normen nicht immer klar formuliert und voneinander abzugrenzen sind. 2

Laien, Juristen und Webagenturen greifen daher vermehrt auf sog. Impressums- und Datenschutz-Generatoren zurück. Diese Generatoren erstellen unentgeltlich Impressen – bzw.

Anbieterkennzeichnungen – und Datenschutzerklärungen und sind im Internet frei verfügbar. Da die Generatoren häufig von Rechtsanwälten vermarktet oder von ihnen betrieben werden, wiegen sich die Nutzer in rechtlicher Sicherheit, alle Pflichtangaben ihrer Webseite anzugeben. Allerdings arbeiten die Generatoren oftmals nicht korrekt, weshalb ihnen mit großer Vorsicht zu begegnen ist.4

In diesem Beitrag werden die rechtlichen Probleme, die mit einem Generator einhergehen, erläutert. Zuvor wird der Frage nachgegangen, ob es eine Anwendungsschwelle für Pflichtangaben auf Webseiten gibt. Im Anschluss werden die verschiedenen gesetzlichen Normen dargestellt und erläutert, aus denen sich die Pflichtangaben ergeben. Der Beitrag endet schließlich mit einem Überblick zu den Folgen von Verstößen gegen die Pflichtangaben und einer allgemeinen Handlungsempfehlung.

# II. Anwendungsschwelle für Pflichtangaben

Mit dem Begriff der Anwendungsschwelle soll verdeutlicht werden, dass nicht alle Webseiten den gesetzlichen Pflichtangaben unterliegen. Gem. § <u>5</u> Abs. <u>1</u> TMG müssen die entsprechenden Informationen nur dann gegeben werden, wenn die Webseite ein "geschäftsmäßige[s], in der Regel gegen Entgelt angebotene[s]" Telemedium ist. <u>5</u> Gem. § <u>55</u> Abs. <u>1</u> RStV sind die Informationen hingegen immer bereitzustellen, es sei denn, es handelt sich um "Telemedien, die nicht

ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen". Beide Normen geben Anlass zu Streitigkeiten.

I.R.d. § <u>5</u> Abs. <u>1</u> TMG ist strittig, ob sich die Geschäftsmäßigkeit und Entgeltlichkeit auf das Telemedium – wie der Wortlaut suggeriert – oder auf die mit der Webseite verbundenen Motive und Hintergründe des Webseitenbetreibers beziehen. <u>6</u> Letztere Ansicht basiert auf der teleologischen Auslegung, wonach der Normzweck primär in der Herstellung von Transparenz und einer effektiven Rechtsverfolgung liegt. <u>7</u>

Diese vorzugswürdige Auslegung hat in der Praxis zur Folge, dass Webseiten, mit denen Waren oder Dienstleistungen beworben oder mit denen gar bezahlpflichtige Inhalte angeboten werden, als geschäftsmäßige Angebote vom Anwendungsbereich des §  $\underline{5}$  Abs.  $\underline{1}$  TMG erfasst sind. Webseiten, die hingegen rein privaten Zwecken dienen oder die Idealvereine präsentieren, sind von den Pflichtangaben des §  $\underline{5}$  Abs.  $\underline{1}$  TMG befreit. $\underline{8}$ 

Im Hinblick auf die Auslegung der privaten und familiären Zwecke des § 55 Abs. 1 RStV ist zumindest gesichert, dass Meinungsäußerungen in Internetforen nicht von der Norm erfasst sind.9 Nach einem Urteil des *LG Köln* von 2010 unterfielen auch private Blogs nicht der Norm, da es sich hierbei ausschließlich um private Kommunikation handele.10 Nach hiesiger Auffassung kann eine Webseite auf Grund des Normzwecks von § 55 Abs. 1 RStV, der genauso wie § 5 TMG auf den Verbraucherschutz und eine effektive Rechtsverfolgung gerichtet ist,11 nur dann von den Pflichtangaben befreit sein, wenn der Inhalt der Webseite persönlicher, d.h. ohne Drittbezug, und/oder einzig familiärer Natur ist.12 Dies ist jedenfalls bei inhaltsarmen Angeboten oder Wartungsseiten gegeben.13

Daum: Pflichtangaben auf Webseiten(MMR 2020, 643)

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es mit § <u>5</u> Abs. <u>1</u> TMG und § <u>55</u> RStV zwei Anwendungsschwellen für Pflichtangaben auf Webseiten gibt, deren jeweiligen Inhalte und deren Verhältnis zueinander noch nicht abschließend geklärt sind. <u>14</u> Für die praktische Arbeit empfiehlt es sich daher, in Zweifelsfällen ein umfassendes Impressum gemäß beider Normen zu erstellen. Denn entgegen Art. <u>13</u> DS-GVO, schadet ein Zuviel an Informationen bei Impressen nicht.

#### III. Pflichtangaben auf Webseiten

Wer im Anwendungsbereich der deutschen Rechtsordnung eine Webseite betreibt, muss den Besuchern die nachfolgenden Angaben und Informationen zur Verfügung stellen. Dies gilt nach dem Marktortprinzip gem. Art. <u>6</u> der Rom II-VO auch für Diensteanbieter mit Sitz außerhalb der EU.<u>15</u> Vorab ist zu beachten, dass es für die Bereitstellung der Informationen gestalterische Vorgaben gibt.

## 1. Informationspflichten des § 5 Abs. 1 TMG

#### a) Gestalterische Vorgaben

Die Pflichtangaben sind "leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten".16 Die Informationen müssen vor allem optisch leicht erkennbar sein.17 Besucher müssen anhand einer eindeutigen Bezeichnung erkennen können, wo die Informationen abrufbar sind. Anstatt "Anbieterkennzeichnung" hat sich u.a. der Begriff des Impressums etabliert.18 Die Pflichtangaben müssen ohne langes Suchen auffindbar und gut wahrnehmbar sein. Dem steht nicht entgegen, dass die Angaben am Ende einer Webseite und nur durch Scrollen auffindbar sind.19 Das Kriterium der unmittelbaren Erreichbarkeit ist erfüllt, wenn die Pflichtangaben unentgeltlich20 und mit nur einem Klick21 abrufbar sind. Schließlich sind die Angaben jederzeit abrufbar zu halten. Dies

ist gegeben, wenn sie dauerhaft unter einem funktionsfähigen Link verfügbar sind. 22 Wartungsarbeiten und vorübergehende technische Störungen stehen der ständigen Verfügbarkeit nicht entgegen. 23

### b) Inhaltliche Angaben

## Angaben zu Namen, Anschrift und Vertretungsberechtigung

Zunächst müssen gem. § <u>5</u> Abs. <u>1</u> Nr. <u>1</u> TMG der Vor- und Nachname des Webseitenbetreibers angegeben werden, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, sowie dessen ladungsfähige Anschrift gem. § 253 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i.V.m. § <u>130</u> Nr. <u>1</u> ZPO.<u>24</u> Die Angabe eines Postfachs ist nicht ausreichend.<u>25</u>

Bei juristischen Personen sind zusätzlich die Rechtsform und ein Vertretungsberechtigter anzugeben. Nicht erforderlich ist die Angabe des gesetzlichen Vertreters – ein rechtsgeschäftlicher Vertreter ist ausreichend. 26 Angaben zum Kapital der Gesellschaft sind nicht obligatorisch und kommen in der Praxis selten vor.

#### Kontaktinformationen

Weiter müssen Angaben gemacht werden, die eine "schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation" ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse. Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG stellt klar, dass die Angabe der E-Mail-Adresse als einziges Mittel der Kommunikation nicht ausreicht. 27 Es muss zusätzlich entweder eine Telefonnummer, eine Faxnummer oder ein Online-Kontaktformular auf der Webseite angegeben sein, wodurch eine direkte Kommunikation 28 ohne zusätzliche Gebühren einer Servicenummer 29 ermöglicht wird.

## Aufsichts- bzw. Zulassungsbehörde

Wird mit der Webseite eine Tätigkeit beworben, die der behördlichen Zulassung bedarf (Apotheker, Architekten, Ärzte, Gastrobetriebe, Makler, Rechtsanwälte etc.),30 müssen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG "Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde" bzw. zur Zulassungsbehörde gemacht werden. Dem Webseitenbesucher soll es möglich sein, bei ggf. auftretenden Rechtsverstößen Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen.31

#### Berufsrechtliche Angaben

Wird mit der Webseite eine Tätigkeit beworben, die i.R.d. reglementierten Berufe der EU-Diplomanerkennungsrichtlinien32 ausgeübt wird, müssen Angaben zur Kammer, der gesetzlichen Berufsbezeichnung nebst verleihendem Staat sowie zu den einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen gemacht werden. Erfasst sind neben den zuvor genannten Berufsgruppen u.a. auch beratende Ingenieure, Hebammen, Hörgeräteakustiker, Krankenpfleger, Logopäden, Masseure, Optiker, Physio- und Ergotherapeuten, Stadtplaner, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer, Zahnärzte und -techniker.33

Um die berufsrechtlichen Regelungen anzugeben, wird in der Praxis oftmals ein Link zu der Webseite der zuständigen Kammer bereitgestellt. Sofern der Webseitenbetreiber die Funktionsfähigkeit des Links sowie dessen Inhalt regelmäßig überprüft, dürfte dies die Anforderungen des  $\S$  5 Abs. 1 Nr. 5 lit. c TMG erfüllen.

## Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Besitzt ein Unternehmen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer, müssen diese angegeben werden. Die Ansicht, wonach ein Unternehmen ein Wahlrecht bzgl. der Angabe einer Nummer habe, sofern es über beide verfügt,34 lässt sich nicht auf den Wortlaut stützen und ist daher abzulehnen.35 In diesem Fall sollten beide Nummern angegeben werden.

Hat ein Unternehmen keine der o.g. Nummern, besteht gem. § <u>5</u> Abs. <u>1</u> Nr. <u>6</u> TMG keine Pflicht, sich derartige Nummern zu beschaffen. <u>36</u> Auch die Angabe der Steuernummer, wie in der Praxis häufig zu sehen ist, ist nicht vorgeschrieben.

Daum: Pflichtangaben auf Webseiten(MMR 2020, 643) 645

### Weitere Angaben gem. § 5 Abs. 1 TMG

Zum einen müssen gem. § <u>5</u> Abs. <u>1</u> Nr. <u>4</u> TMG Angaben zur Art des Registers (z.B. Handels- oder Vereinsregister) und der Registernummer erfolgen – wobei die Aufzählung der öffentlichen Register abschließend ist.<u>37</u> Zum anderen muss gem. § <u>5</u> Abs. <u>1</u> Nr. <u>7</u> TMG bei einer AG, KGaA und GmbH, die sich in Abwicklung oder Liquidation befindet, die Angabe hierüber erfolgen. Dies ist in Ergänzung zum Wortlaut auch für die Unternehmergesellschaft gem. § <u>5a</u> GmbHG zu fordern.

#### 2. Informationspflichten des § 55 RStV

Die Informationen des § <u>55</u> Abs. <u>1</u> RStV erstrecken sich auf die Angabe des Namens und der Anschrift des Webseitenbetreibers sowie bei juristischen Personen auf die Angabe des Vertretungsberechtigten. Hinsichtlich der genauen Anforderungen kann auf die Ausführungen zu § <u>5</u> TMG unter III.1.b. verwiesen werden. Die gestalterischen Vorgaben sind ebenfalls identisch mit denjenigen des § <u>5</u> Abs. <u>1</u> TMG.<u>38</u>

Gem. § <u>55</u> Abs. <u>2</u> S. 1 RStV haben Betreiber von Webseiten mit "journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten" zusätzlich einen Verantwortlichen mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Begriff der journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote ist im RStV nicht näher bestimmt. Erfasst werden jedoch über Erzeugnisse der elektronischen Presse hinaus alle Angebote, die eine gestaltende oder kommentierende Bearbeitung erfahren haben und Informationen oder Meinungen in Schrift, Bild, Wort oder Ton vermitteln.<u>39</u> Die reine Wiedergabe von Originalquellen ist damit kein Angebot gem. § <u>55</u> Abs. <u>2</u> S. 1 RStV.<u>40</u> Eine periodisch erscheinende Abfolge der Angebote ist nicht vorausgesetzt.41

Die genauen Anforderungen an die "journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote" sind jedoch noch nicht abschließend geklärt. Wird das Tatbestandsmerkmal weit ausgelegt,42 sollten die Angaben bereits dann gemacht werden, wenn Informationen in Wort und Bild verarbeitet werden und einen Mehrwert bieten. Demnach unterliegen neben Onlinepräsenzen von Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und Blogs43 z.B. auch Webshops oder Webseiten von Hausverwaltungen dem § 55 Abs. 2 RStV, wenn dort Produkt- und Objektbeschreibungen dargestellt werden.

## 3. Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO

Werden mit der Webseite personenbezogene Daten gem. Art. <u>4</u> Nr. <u>1</u> DS-GVO erhoben, muss der Betreiber den Besuchern der Webseite gem. Art. <u>13</u> DS-GVO bestimmte Informationen zur Verfügung stellen. In der Praxis hat sich hierfür der Begriff der Datenschutzerklärung etabliert.<u>44</u> Eine Datenverarbeitung liegt bereits in den weit überwiegenden Fällen des Einsatzes von Cookies vor.<u>45</u>

### a) Gestalterische Vorgaben

Die gestalterischen Vorgaben, die einen gewissen Spielraum erlauben, 46 ergeben sich aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 DS-GVO. Die Informationen des Art. 13 DS-GVO müssen demnach in "präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache" sowie gem. Art. 12 Abs. 5 S. 1 "unentgeltlich" 47 zur Verfügung gestellt werden.

Die Norm des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO ist Ausdruck des Transparenzgebots gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO.48 Webseitenbetreiber müssen demnach die Informationen u.a. vollständig und richtig, auf den Kern reduziert darstellen, und dies in deutscher Sprache.49 Zudem dürfen die Informationen nicht versteckt sein.50 Hiergegen verstoßen Betreiber, deren Cookies-Banner auf der Webseite so angeordnet ist, dass die Datenschutzerklärung nicht ohne vorheriges Klicken auf den Cookies-Banner einsehbar ist. Diese Konstellation ist in der Praxis häufig anzutreffen. Entgegen des Wortlauts in Art. 12 Abs. 1 S. 1 DS-GVO muss die Datenschutzerklärung nicht an den Besucher übermittelt werden. Es reicht aus, wenn diese den Besuchern auf der Webseite zur Verfügung gestellt wird.51

## b) Inhaltliche Angaben

Mit Art.  $\underline{13}$  Abs.  $\underline{1}$ ,  $\underline{2}$  DS-GVO soll sichergestellt werden, dass Besucher einer Webseite die Betroffenenrechte der Art.  $\underline{15}$  ff. DS-GVO wahrnehmen und durchsetzen können. $\underline{52}$  Daher stimmen die Informationen des Art.  $\underline{13}$  Abs.  $\underline{1}$ ,  $\underline{2}$  DS-GVO z.T. mit denen der §  $\underline{5}$  TMG und §  $\underline{55}$  RStV überein. Nachfolgend werden nur wesentliche Pflichtangaben erläutert.

#### Datenschutzbeauftragter

Sofern ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde, sind gem. Art.  $\underline{13}$  Abs.  $\underline{1}$  lit. b DS-GVO dessen Kontaktdaten anzugeben. Gibt es keinen Datenschutzbeauftragten, muss nach dieser Norm auch keiner benannt werden.

Gesetzliche Pflichten zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten folgen aus Art. <u>37</u> Abs. <u>1</u> DS-GVO (z.B. bei Behörden, öffentliche Stellen oder bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten). Wer schließlich regelmäßig mehr als 20 ständig mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiter hat, muss gem. § <u>38</u> Abs. <u>1</u> S. 1 BDSG ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten benennen.<u>53</u>

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen

Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO muss der Webseitenbetreiber zum einen den Zweck bzw. faktischen Grund für die Datenverarbeitung angeben54 (z.B. "Abschluss und Durchführung des Kaufvertrags") und zum anderen die einschlägige korrekt zitierte Rechtsgrundlage,55 wobei sämtliche Rechtsgrundlagen anzugeben sind.56 Weder zum Schutz juristischer Laien noch auf Grund des Transparenzgebots ist es hingegen erforderlich, zusätzlich den Wortlaut der Rechtsgrundlage anzugeben.57

Stützt sich der Webseitenbetreiber auf die "berechtigten Interessen" des Art.  $\underline{6}$  Abs.  $\underline{1}$  lit. f DS-GVO als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, hat er diese gem. Art.  $\underline{13}$  Abs.  $\underline{1}$  lit. d DS-GVO zu benennen. In der Praxis wird auf diese Rechtsgrundlage häufig zurückgegriffen, was insbesondere am vagen und inhaltlich noch zu konkretisierenden Tatbestand liegen dürfte. $\underline{58}$ 

Daum: Pflichtangaben auf Webseiten(MMR 2020, 643) 646

### Empfänger bzw. Empfängerkategorien

Webseitenbetreiber sind gem. Art.  $\underline{13}$  Abs.  $\underline{1}$  lit. e DS-GVO gehalten, "die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten" anzugeben. Anhand diverser Beispiele

aus der Praxis könnte der Eindruck entstehen, dass die Datenempfänger namentlich und mit Anschrift zu benennen sind und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, wären die Empfängerkategorien zu bezeichnen. 59

Diese weit verbreitete Vorgehensweise ist jedoch abzulehnen. Werden Daten an Dritte weitergegeben, z.B. an einen Paketservice, besteht ein Wahlrecht, ob die Empfänger namentlich erwähnt werden oder lediglich die Empfängerkategorien angegeben werden sollen. 60 Entscheidet man sich für die Kategorien, reichen allgemeine Branchenbezeichnungen wie Hoster, Paket- oder Inkassoservice bereits aus. 61 Für die Praxis scheint dies die bessere Wahl zu sein, weil die Empfängerkategorien überschaubarer und einfacher zu benennen sind.

## Speicherdauer

Gem. Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO muss die genaue Speicherdauer der Daten angegeben werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssten die Kriterien, die für die Festlegung der Speicherdauer herangezogen werden, dargelegt werden. Anders als die Regelung zu den Empfängern bzw. Empfängerkategorien, handelt es sich hierbei um ein echtes Prioritätsverhältnis zu Gunsten der Angabe der genauen Speicherdauer.

Die Angabe der genauen Speicherdauer im Vorhinein ist praktisch jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. 62 Entscheidende Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer sind oftmals die steuerlichen (§ 147 AO) und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 257 HGB) von sechs bzw. zehn Jahren – je nach Art der Daten. Erfahrungsgemäß schenken die Datenschutzbehörden dieser Norm besondere Aufmerksamkeit, weshalb bei der Formulierung der Datenschutzerklärung hierauf besonderes Augenmerk gelegt werden sollte.

#### Betroffenenrechte

Da die effektive Durchsetzung der Betroffenenrechte gem. Art. <u>15</u> ff. DS-GVO dem Normzweck des Art. <u>13</u> DS-GVO entspricht, müssen alle Betroffenenrechte auch in der Datenschutzerklärung angegeben werden. Hierbei handelt es sich gem. Art. <u>13</u> Abs. <u>2</u> lit. b DS-GVO um das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung (in gewissen Umfang), Einschränkung der Datenverarbeitung und -übertragung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zusätzlich ist gem. Art. <u>13</u> Abs. <u>2</u> lit. d DS-GVO das Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzunehmen.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf der Einwilligung des Besuchers basiert (z.B. bei Kontaktformularen und Newsletter), ist schließlich gem. Art. <u>13</u> Abs. <u>2</u> lit. d DS-GVO ein Widerrufsrecht anzugeben.

## Weitere Angaben gem. Art. 13 DS-GVO

Darüber hinaus müssen Webseitenbetreiber gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO noch den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO angeben. Besteht zudem die Absicht, die erhobenen Daten einem Dritten, der seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einem Nicht-EU-Land hat, zur Verfügung zu stellen, ist diese Absicht gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO zu erwähnen.63 Gem. Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO muss überdies angegeben werden, ob die Datenverarbeitung verpflichtend oder zur Durchführung eines Vertrags erforderlich ist und welche etwaigen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.64 Webseiten, bei denen schließlich eine automatisierte Entscheidungsfindung inklusive eines Profiling (z.B. das Kreditscoring)65 besteht, unterliegen den Informationspflichten des Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO.66

# 4. Weitere Pflichtangaben für Unternehmer

Die genannten Pflichtangaben der § 5 TMG, § 55 RStV und Art. 13 DS-GVO bestehen unabhängig davon, ob der Webseitenbetreiber eine Privatperson oder Unternehmer ist. Ist der Webseitenbetreiber Unternehmer, kommen noch die Pflichtangaben des Art. 14 der Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten aus dem Jahre 201667 (sog. ODR-Verordnung) hinzu. Weiter unterliegt der Unternehmer häufig den Informationspflichten gem. §§ 312c, 312d BGB i.V.m. Art. 246a bzw. Art. 246b EGBGB. Schließlich sind noch die Pflichtangaben gem. § 2 der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer von 2010 (DL-InfoV) und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) in Betracht zu ziehen.68 Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle hier genannten Pflichtangaben auch auf der Webseite des Unternehmers gemacht werden müssen.

#### IV. Das Problem mit den Generatoren

Die o.g. Ausführungen haben deutlich gemacht, dass die gesetzlichen Vorgaben für Webseiten über die Impressumsangaben der § 5 TMG und § 55 RStV sowie einer Datenschutzerklärung hinausgehen können. Die gängigen Generatoren allerdings vernachlässigen regelmäßig die weiteren Angaben gem. Art. 14 ODR-Verordnung, nach dem BGB sowie EGBGB, § 2 DL-InfoV oder § 36 VSBG.

Weiter ist nicht klar, ob die generierten Impressen und Datenschutzerklärungen auch inhaltlich korrekt sind. Bei der Eingabe der erforderlichen Angaben werden Informationen bzgl. der Verwendung von Plug-ins, Cookies und anderen Tools verlangt. Dies stellt eine erhebliche Fehlerquelle dar, die oftmals ohne entsprechendes Know-how des Webseitenbetreibers nicht zu beherrschen ist.

Zusätzlich werden häufig viele allgemeine Informationen in die Datenschutzerklärung mit aufgenommen, die nicht nach Art. 13 DS-GVO gefordert sind. Sekundärinformationen, die zwar hilfreich sind, aber von der Vorschrift nicht vorausgesetzt werden, sind nicht ohne Weiteres zulässig. Diese zweckmäßige Beschränkung des Inhalts der Datenschutzerklärung ist zurückzuführen auf das Transparenzgebot. Demnach sind die Informationen gem. Art. 13 DS-GVO auf das effektive Minimum zu reduzieren, um diese in präziser und verständlicher Form wiederzugeben. Es ist zur Durchsetzung der Betroffenenrechte gem. Art. 15 ff. DS-GVO nicht ersichtlich, warum Webseitenbesucher in der Datenschutzerklärung z.B. umfassend über die Funktionsweise von Plug-ins, Cookies und Tools aufgeklärt werden müssten.

Das Zuviel an Informationen in einer Datenschutzerklärung wird besonders deutlich anhand der Aufnahme der Arten der personenbezogenen Daten. Gem. §§ 14 und 15 TMG besteht nach wie vor eine Unterscheidung zwischen Bestands- und Nutzungsdaten. Mutmaßlich deshalb hält sich die Vorstellung hartnäckig, wonach eine Datenschutzerklärung Angaben zu der Art der ver-

Daum: Pflichtangaben auf Webseiten(MMR 2020, 643) 647

arbeiteten Daten (Name, Anschrift, IP-Adresse etc.) enthalten müsse. 69 Es entspricht vielmehr der h.M., dass die DS-GVO in datenschutzrechtlichen Fragen lex specialis gegenüber dem TMG ist. 70 Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 1, 2 DS-GVO als auch nach einer systematischen Auslegung im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 lit. d DS-GVO, wonach die Kategorien der verarbeiteten Daten i.R.d. Art. 14 DS-GVO anzugeben sind, wird deutlich, dass die Nichterwähnung der Art der personenbezogenen Daten in Art. 13 DS-GVO dem Willen des Verordnungsgebers entsprach und kein redaktionelles Versehen war. Die Angabe über die Art der personenbezogenen Daten in der Datenschutzerklärung kann damit nicht auf Art. 13 DS-GVO gestützt werden. 71

I.E. ist somit festzuhalten, dass Datenschutzerklärungen, die ein Zuviel an Informationen enthalten, gegen das Transparenzgebot des Art. 13 Abs. 1 DS-GVO verstoßen. Ein Beispiel hierfür ist das Muster der Datenschutzerklärung von Selk.72 Dass zu lange Datenschutzerklärungen auch zu einem juristischen Verhängnis werden können, zeigt schließlich ein Verfahren vor dem LG Berlin aus dem Jahre 2013. Das Gericht73 hielt 25 Klauseln, die zusammen die Datenschutzerklärung und die Nutzungsbedingungen von Google ausmachten gem. Art. 13 TMG, der vergleichbar mit Art. 12 ff. DS-GVO ist, für unwirksam.

#### V. Folgen bei Verstößen und Handlungsempfehlung

Verstöße gegen § <u>5</u> TMG können gem. § <u>16</u> Abs. <u>2</u> Nr. <u>1</u>, Abs. <u>3</u> TMG eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,– EUR geahndet werden. Dies gilt gem. § <u>49</u> Abs. <u>1</u> S. 2 Nr. <u>13</u> u. Nr. <u>14</u> RStV auch für Verstöße gegen § <u>55</u> Abs. <u>1</u>, Abs. <u>2</u> RStV. Zudem ist ein Verstoß gegen § <u>5</u> TMG und § <u>55</u> RStV mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts verfolgbar, sofern ein Wettbewerbsverhältnis besteht. <u>74</u>

m Hinblick auf eine fehlerhafte Datenschutzerklärung ergibt sich aus Art. <u>83</u> Abs. <u>5</u> lit. b DS-GVO, dass Verstöße gegen Art. <u>13</u> DS-GVO mit einer Geldbuße von bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes sanktioniert werden können. In der Praxis gibt es bislang noch keine belastbaren Hinweise zur Höhe der Geldbuße für unzulässige Datenschutzerklärungen auf Webseiten. Es bleibt abzuwarten, ob das geplante Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, <u>75</u> mit dem dem "Abmahnmissbrauch" Einhalt geboten werden soll, Auswirkungen auf die DS-GVO haben wird.

Abschließend ist denjenigen Webseitenbetreibern, die ihr Impressum und/oder ihre Datenschutzerklärung sowie ggf. weitere Pflichtangaben für Webseiten anhand eines Generators erstellt haben, eine Prüfung zu empfehlen, ob alle gesetzlichen Pflichtangaben auf der Webseite korrekt angegeben sind. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass in Zweifelsfällen ein umfassendes Impressum gem. § 5 Abs. 1 TMG und § 55 Abs. 1, 2 RStV erstellt werden sollte. Denn anders als nach Art. 13 DS-GVO, schadet ein Zuviel an Informationen bei Impressen nicht.

# Schnell gelesen ...

- Alle gesetzlichen Pflichtangaben einer Webseite korrekt und vollständig wiederzugeben, bleibt eine Herausforderung.
- Generatoren im Internet, mit denen kostenlos Impressen und Datenschutzerklärungen erstellt werden können, sind mit großer Vorsicht zu begegnen.
- Die Generatoren liefern oftmals nicht korrekte oder nur unvollständige Ergebnisse, wovon insbesondere Unternehmer betroffen sind.
- Die automatisch generierten Datenschutzerklärungen enthalten häufig ein Zuviel an Informationen und verstoßen daher gegen das Transparenzgebot der DS-GVO.



Dr. Oliver Daum ist Rechtsanwalt in Kiel.

- $\underline{1}$  Zu den verschiedenen Vorschriften für Webseitenbetreiber bereits im Ansatz *Lorenz*, VuR 2019,  $\underline{213}$  ff.
- <u>a</u> Brock/Schmittmann, in: Schwartmann, Praxishdb. Medien-, IT- und Urheberrecht, 4. Aufl. 2017, Kap. 4.1, Rn. 69.
- 3 Auch wenn die Betreiber keine Zahlungen leisten müssen, ist in den generierten Texten häufig ein sog. backlink (Rückverweis auf die eigene Webseite) enthalten, wodurch das Ranking der Webseite des Generators bei Google & Co. verbessert wird.
- 4 Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, 8. Tätigkeitsbericht 2017/2018, S. 54 f.
- 5 Zu den Begriffen s. *Paschke*, in: Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 6. Aufl. 2019, Kap. 4.3, Rn. 51 f. mwN.
- 6 Müller-Broich, Telemediengesetz Kommentar, 2012, § 5 Rn. 2; Brock/Schmittmann (o. Fußn.
- 2), Rn. 70; *Paschke* (o. Fußn. 5), Rn. 51.
- <u>7</u> Paschke (o. Fußn. 5), Rn. 65.
- 8 BT-Drs. 16/3078, 14.
- 9 *LG Köln* U. v. 28.12.2010 <u>28 O 402/10</u>, Rn. <u>46</u>; *Micklitz/Schirmbacher*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, S. 1512, Rn. 11; *Krieg*, jurisPR-ITR 13/2011, Anm. 3.
- 10 LG Köln U. v. 28.12.2010 28 O 402/10, Rn. 43.
- 11 Zum Verhältnis beider Normen s. *Krieg* (o. Fußn. 9); *Sassenberg/Mantz*, WLAN und Recht, 2014, Rn. 292.
- 12 A.A. Krieg (o. Fußn. 9).
- 13 Oelschlägel, in: Oelschlägel/Scholz, Rechtshdb. Online-Shop, 2. Aufl. 2017, Kap. 2, Rn. 2.17.
- 14 Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 1513, Rn. 14.
- 15 OLG Hamm MMR 2014, 175 m. Anm. Kleinemenke; Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 2109, Rn. 97.
- 16 S. hierzu den Überblick bei *Wandtke/Ohst*, in: Wandtke/Ohst, Praxishdb. Medienrecht, 3. Aufl. 2014, Kap. 1, Rn. 184 ff.
- 17 Kosmides, in: Schneider, Hdb. EDV-Recht, 5. Aufl. 2017, E-Business, Rn. 460.
- 18 BGH MMR 2007, 40; weitere von der Rspr. anerkannte Begriffe sind "Kontakt" und "Rechtliche Hinweise".
- 19 Bastek, in: Behling/Abel, Praxishdb. Datenschutz im Unternehmen, 2014, Kap. 7, Rn. 960; Oelschlägel (o. Fußn. 13), Rn. 2.64.
- 20 Bastek (o. Fußn. 19), Rn. 961.
- 21 Oelschlägel (o. Fußn. 13), Rn. 2.69; a.A. offenbar Kosmides (o. Fußn. 17), Rn. 462.
- 22 Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 2100, Rn. 43.
- 23 OLG Düsseldorf MMR 2009, 266.
- 24 Einen guten Überblick liefert auch Oelschlägel (o. Fußn. 13), Rn. 2.19 ff.
- <u>25</u> *LG Traunstein* U. v. 22.7.2019 <u>1 HK O 168/16</u>; auch die Angabe der Anschrift eines sog. "virtual office" im Impressum ist unzulässig; *OLG München* MMR 2018, <u>243</u>.
- 26 Oelschlägel (o. Fußn. 13), Rn. 2.22.
- 27 A.A. *Soehring*, in: Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, Impressum, Rn. 25.10; vgl. auch *KG* MMR 2018, <u>531</u>.
- 28 LG Wiesbaden MMR 2012, 372 m. Anm. Faustmann.
- 29 EuGH MMR 2017, 306 m. Anm. Ufer.
- 30 Handwerker müssen diese Angaben nicht machen, Paschke (o. Fußn. 5), Rn. 286.
- 31 Oelschlägel (o. Fußn. 13), Rn. 2.38.

- 32 Weitere Informationen bei Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 2105 ff., Rn. 75 ff.
- 33 BT-Drs. 14/6098, 21; Oelschlägel (o. Fußn. 13), Rn. 2.48.
- 34 Oelschlägel (o. Fußn. 13), Rn. 2.52.
- 35 Paschke (o. Fußn. 5), Rn. 315; a.A. Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 2107, Rn. 84.
- 36 Paschke (o. Fußn. 5), Rn. 313; Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 2107, Rn. 86.
- 37 BT-Drs. 14/6098, 21; *Paschke* (o. Fußn. 5), Rn. 293.
- 38 Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 1514, Rn. 21.
- 39 Smid, in: Spindler/Schuster (o. Fußn. 9), S. 1508, Rn. 7.
- 40 OVG Mecklenburg-Vorpommern U. v. 8.3.2013 2 M 2/13.
- 41 Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 1514, Rn. 19.
- 42 Smid (o. Fußn. 39), S. 1508, Rn. 7.
- 43 Micklitz/Schirmbacher (o. Fußn. 9), S. 1513, Rn. 17.
- 44 Nink, in: Spindler/Schuster (o. Fußn. 9), S. 593, Rn. 11.
- 45 Zur DS-GVO-Relevanz von Cookies *EuGH* MMR 2016, <u>842</u> m. Anm. *Moos/Rothkegel* Breyer; Erwägungsgrund 30; *Heckmann/Scheurer*, in: Heckmann (o. Fußn. 5), Kap. 9, Rn. 131 ff.; *Spindler/Dalby*, in: Spindler/Schuster (o. Fußn. 9), S. 540, Rn. 7 f.
- <u>46</u> *Kamlah*, in: Plath, DS-GVO/BDSG, Komm., 3. Aufl. 2018, Art. 12 DS-GVO, Rn. 3; zu weitgehend *Schaffland/Holthaus*, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Komm., Lfg. 4/20 IV/20, Art. 12 Rn. 3 "Einzelfallentscheidung".
- 47 Zum Begriff s. *Kazemi* Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in der anwaltlichen Beratungspraxis, 2018, § 5 Rn. 26.
- 48 Nink (o. Fußn. 44), S. 591 f., Rn. 5.
- 49 Kamlah (o. Fußn. 46), Rn. 2; Nink (o. Fußn. 44), S. 592, Rn. 7 f.
- 50 Kamlah (o. Fußn. 46), Rn. 2; Nink (o. Fußn. 44), S. 593, Rn. 10.
- 51 Erwägungsgrund 58; Kamlah (o. Fußn. 46), Rn. 3.
- 52 Nink (o. Fußn. 44), S. 599, Rn. 1.
- 53 Voigt, in: Spindler/Schuster (o. Fußn. 9), S. 721, Rn. 6.
- 54 *Arning*, in: Moos/Schefzig/Arning, Die neue Datenschutz-Grundverordnung, 2018, Kap. 6, Rn. 25.
- 55 Arning (o. Fußn. 54), Rn. 25.
- 56 Kazemi (o. Fußn. 47), Rn. 45; Nink (o. Fußn. 44), S. 602, Rn. 14.
- 57 A.A. Nink (o. Fußn. 44), S. 601 f., Rn. 13.
- 58 Spindler/Dalby (o. Fußn. 45), S. 560 ff., Rn. 13 ff.
- 59 In diese Richtung auch Kazemi (o. Fußn. 47), Rn. 48.
- 60 EU Data Protection Working Party, Guidelines on transparency under Regulation v. 11.4.2018 2016/679, WP260 rev.01, p. 37; Kamlah (o. Fußn. 46), Art. 13, Rn. 13; Arning (o. Fußn. 54), Rn. 28; a.A. Lorenz, VuR 2019, 213 (216).
- 61 Nink (o. Fußn. 44), S. 602, Rn. 17; Kamlah (o. Fußn. 46), Art. 13, Rn. 13.
- 62 Kazemi (o. Fußn. 47), Rn. 54.
- 63 Schaffland/Holthaus (o. Fußn. 46), Rn. 13.
- 64 Umfassend Kazemi (o. Fußn. 47), Rn. 65 ff.
- 65 Spindler/Horváth, in: Spindler/Schuster (o. Fußn. 9), S. 642, Rn. 5.
- 66 Arning (o. Fußn. 54), Rn. 42 ff.
- 67 VO Nr. 524/2013 v. 21.5.2013, ABI. L 165/1.

 $\underline{68}$  Vgl. zu §§  $\underline{36}$ ,  $\underline{37}$  VSBG *Kochschmieder/Ziegenhagen*, MMR 2018,  $\underline{282}$  ff.; zu Pflichtangaben zur alternativen Streitbeilegung in AGB auf Website ohne Möglichkeit eines Vertragsschlusses vgl. aktuell *EuGH* MMR 2020,  $\underline{679}$  – in diesem Heft.

 $\underline{69}$  BVerfG NJW 2001,  $\underline{2957}$  ( $\underline{2959}$ ); ähnl. BGH GRUR 2018,  $\underline{1280}$ ; BGH NJW 2009,  $\underline{3576}$ ; BGHZ 50,  $\underline{133}$  – Mephisto; BGH GRUR 2005,  $\underline{788}$  – Esra.

<u>70</u> Vgl. hierzu *Lütke/Gramlich*, wistra 2019, <u>480</u> (<u>482</u> f.).

71 BT-Drs 19/17795, 7, 10, 13 f.

72 BT-Drs. 19/20668, 15.

73 BT-Drs. 19/20668, 15.

74 BT-Drs. 19/15825, 1, 9, 20; BT-Drs. 19/20668, 16; BT-Drs. 19/17795, 11.

75 BT-Drs. 19/20668, 16.